



# MARKT ISEN

Münchner Straße 12 · 84424 Isen

---

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 67. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 24. Oktober 2023
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	22:30 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Erste Bürgermeisterin

Hibler, Irmgard

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Aicher, Erhard

Aimer-Kollroß, Gerhard

Angermaier, Hans

Betz, Michael

Betz, Wolfgang

Feurerer, Michael

Geiger, Florian

Geiger, Lena

Jell, Martin

abwesend ab TOP ö 5

Keilhacker, Josef

Kunze, Michael

Lechner, Florian

Liebl, Lorenz

Lohmaier, Markus

Maier, Andreas

Schex, Bernhard

Schrimpf, Hans

#### Schriftführer/in

Baumgartner, Martin

#### *Abwesende und entschuldigte Personen:*

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Kellner, Carina

Maier, Manuela

Schweiger, Josef

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26.09.2023
- 2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 10.10.2023
- 3 Kommunale Verkehrsüberwachung; Vorstellung des Zweckverbandes  
kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern mit  
Beschlussfassung **BA/849/2023**
- 4 Bebauungsplan Südliche Haager Straße; Entscheidung über die  
Platzgestaltung **GL/927/2023**
- 5 Bauplanungsrecht; Bebauungsplan Südliche Haager Straße;  
Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und  
Satzungsbeschluss **BA/854/2023**
- 6 Bauplanungsrecht; 28. Änderung des Flächennutzungsplans;  
Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und  
Feststellungsbeschluss **BA/855/2023**
- 7 Neuerlass der Hundesteuersatzung des Marktes Isen **FV/491/2023**
- 8 Neuerlass der Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten für  
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Isen **FV/492/2023**
- 9 Bekanntgaben und Anfragen

## **Eröffnung der Sitzung**

Erste Bürgermeisterin Hibler erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates ordnungsgemäß geladen wurden und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

## **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

### **TOP 1      Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26.09.2023**

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats vom 26.09.2023 wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:                      18 : 0**

### **TOP 2      Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 10.10.2023**

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats vom 10.10.2023 wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:                      18 : 0**

### **TOP 3      Kommunale Verkehrsüberwachung; Vorstellung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern mit Beschlussfassung**

Der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern wird von Frau Demberger vorgestellt. Erläutert werden die Leistungen des Zweckverbands sowie die bei der Verkehrsüberwachung eingesetzte Technik.

Für die kommunale Verkehrsüberwachung besteht die Möglichkeit einer Zweckvereinbarung für die Dauer von maximal zwei Jahren, eine Verlängerung ist nicht möglich. Dies ist grundsätzlich ohne größere zeitliche Verzögerung möglich.

Alternativ besteht die Möglichkeit eines Beitritts zum Zweckverband. Dies bedarf eines Beschlusses des Marktgemeinderats sowie der Zweckverbandsversammlung. Die nächste Verbandsversammlung findet bereits am 16.11.2023 statt.

Hinsichtlich der Kosten für die Verkehrsüberwachung bestehen preisliche Unterschiede bei einem Beitritt zum Zweckverband oder einer Zweckvereinbarung.

Weder im Rahmen der Zweckvereinbarung noch einer Mitgliedschaft ist der Markt Isen zur Inanspruchnahme der angebotenen Leistung verpflichtet.  
Dies betrifft sowohl die Überwachung des fließenden als auch des ruhenden Verkehrs.

**zurückgestellt**

<b>TOP 4</b>	<b>Bebauungsplan Südliche Haager Straße; Entscheidung über die Platzgestaltung</b>
--------------	--

**Sachverhalt:**

In einer der letzten Sitzungen wurden dem Marktgemeinderat 2 Varianten für die Platzgestaltung vorgestellt. Nun soll der Beschluss gefasst werden, welche Variante zur Anwendung kommt. Die beiden Entwürfe sind als Anlage beigefügt.

Beide Varianten beinhalten eine Rampenlösung, durch die man barrierefrei vom Niveau der Haager Straße über den Platz auf das Niveau der Zufahrtsstraße zur Kindertagesstätte kommt. Bei Variante 1 ist dieser Weg deutlich kürzer, jedoch wird dadurch der Platz etwas kleiner. Bei Variante 2 ist der Platz größer, aber dafür muss für einen barrierefreien Zugang zum Niveau der Zufahrtsstraße zur Kindertagesstätte der Platz einmal überquert werden.

Austauschbar sind bei beiden Varianten die Gestaltung der Treppen (reine Treppe / mit Sitzstufen / mit Fahrrad-/Kinderwagenspur) zwischen der Haager Straße und der Zufahrtsstraße zur Kindertagesstätte sowie zwischen dem Platz und der Zufahrtsstraße zur Kindertagesstätte und die Form der Begrünung (abgerundet / eckig). Die Begrünung kann mit oder ohne Sitzkanten ausgeführt werden, wobei die Sitzkanten bereits in der letzten Sitzung überwiegend begrüßt wurden. Baumstandorte sind frei wählbar (in den Pflanzflächen / auf dem Platz / keine Bäume).

**Beschluss:**

1.

Der Marktgemeinderat beschließt, dass die Platzgestaltung gemäß Variante 1 der vorgelegten Vorschläge erfolgen soll.

**Abstimmungsergebnis 14 : 4**

2.

Bzgl. der austauschbaren Elemente wird folgendes festgelegt:

- Gestaltung der Treppe zwischen der Haager Straße und der Zufahrtsstraße zur Kindertagesstätte:
  - o reine Treppe (wie in beiden Varianten) *oder*

**Abstimmungsergebnis: 18 : 0**

- Gestaltung der Treppe zwischen dem Platz und der Zufahrtsstraße zur Kindertagesstätte:

**Abstimmung:**

- o reine Treppe (schmäler, wie in Variante 2) **17 MGR-Mitglieder**
- o Treppe mit Sitzstufen (wie in Variante 1) **1 MGR-Mitglied**

- Form der Begrünung:  
Abstimmung:
  - o mit Sitzkanten außen herum (wie in beiden Varianten) **18 : 0**
  - o abgerundet (wie in Variante 2) **18 : 0**

Ergänzung:

Führt die Ausführung in runder Form zu erheblichen Mehrkosten, ist die Planung anzupassen.

- Baumstandorte:
  - o in den Pflanzflächen sowie im Trenngrün zwischen den Rampen (eine feste Anzahl wird nicht festgelegt) **18 : 0**

**TOP 5 Bauplanungsrecht; Bebauungsplan Südliche Haager Straße; Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Satzungsbeschluss**

**Sachverhalt:**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 08.09.2023 bis einschließlich 09.10.2023 statt.

**ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG**

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

**BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE  
Abgegebene Stellungnahmen ohne Anregungen oder Hinweise:**

1	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde	Schreiben vom 12.09.2023
3	Regionaler Planungsverband München	Schreiben vom 09.10.2023
8	Landratsamt Erding, SG 42-2 Untere Immissions-schutzbehörde, Bodenschutz	Schreiben vom 12.09.2023 und 06.10.2023
17	Wasserwirtschaftsamt München	Schreiben vom 09.10.2023
18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr	Schreiben vom 08.09.2023
22	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	Schreiben vom 28.09.2023
27	Gemeinde Hohenlinden	Schreiben vom 14.09.2023
36	bayernets GmbH	Schreiben vom 08.09.2023
39	Deutsche Transalpine Qelleitung GmbH	Schreiben vom 11.09.2023
43	Deutscher Wetterdienst	Schreiben vom 06.10.2023
44	Erzbischöfliches Ordinariat	Schreiben vom 08.09.2023

**Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat Isen nimmt zur Kenntnis, dass o.g. Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden keine Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweise zu den gegenständlichen Planungen vorzubringen haben bzw. deren Belange durch die gegenständlichen Planungen nicht berührt sind.

17 : 0

### **Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen:**

#### **1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erding (11.09.2023)**

Das ADBV weist darauf hin, dass es sich bei der Ostgrenze um eine nicht festgestellte Grenze handelt. Für die Detailplanung wird empfohlen, den Grenzverlauf erst ermitteln zu lassen.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Die Stellungnahme wird beachtet. Eine Grenzermittlung wurde beantragt.**

17 : 0

#### **2. Regierung von Oberbayern, Brand- und Katastrophenschutz (11.09.2023)**

Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerweggesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

1. Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.
2. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendepplatzdurchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.
3. Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DL(K) 23-12 o.ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.
4. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

#### **Beschlussvorschlag:**

**Die Hinweise sind, soweit sie die Bauleitplanung betreffen, im Entwurf des Bebauungsplans bereits berücksichtigt. Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen sind nicht zu veranlassen.**

17 : 0

#### **4. Landratsamt Erding, SG 42-2 Wasserrecht (06.10.2023)**

Das Gebiet der o.g. Bauleitplanung liegt weder in einem Ü-Gebiet noch WSG.

Im Erläuterungsbericht des Planungsverbandes unter Nr. 2.4.1 wird aufgeführt, dass der Boden nicht versickerungsfähig ist und daher das anfallende Niederschlagswasser in den Schinderbach eingeleitet werden würde. Im Rahmen des Gemeindegebrauchs gem. BayWG wäre die Einleitung in den Schinderbach erlaubnisfrei, wenn die TRENÖG eingehalten wird.

Im Zusammenhang mit der Einleitung in den Schinderbach ist in jedem Fall zu prüfen, ob die Aufnahmefähigkeit des Gewässers ausreichend ist, um Ausuferungen oder Hochwasser zu vermeiden.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Für die geplante Einleitung in den Schinderbach ist die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt und derzeit im Verfahren (Antragsunterlagen Ingenieurbüro Schelzke, 19.09.2023). Änderungen oder Ergänzungen des Entwurfs des Bebauungsplans sind nicht zu veranlassen.**

17 : 0

#### **5. Landratsamt Erding, FB 41 Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz (21.09.2023)**

Mit E-Mail vom 22.01.20 wurde den Gemeinden eine „Checkliste für eine flächensparende Bauleitplanung“ überreicht. Wir bitten die dort genannten Punkte in der Begründung abzuarbeiten. Ergänzend darf auf das Schreiben des StMWi vom 24.01.2020, versandt an die Gemeinden per E-mail am 24.02.20 verwiesen werden.

#### **Abwägung:**

Die „Checkliste für eine flächensparende Bauleitplanung“ umfasst eine Prüfung der Berücksichtigung des §1a Abs. 2 BauGB (sparsamer Umgang mit Grund- und Boden). Diese Checkliste ist in der Begründung nicht explizit abgearbeitet, die Berücksichtigung des §1a Abs. 2 BauGB wurde jedoch verbal argumentativ in der Begründung des Bebauungsplans sowie in der parallel aufgestellten 28. Flächennutzungsplanänderung erläutert. Diese Vorgehensweise, in der die Art und Weise der Prüfung sowie der Maßnahmen begründet wird, wird als besser nachvollziehbar erachtet als ein bloßes Abhaken von „Ja“ oder „Nein“ in der Checkliste.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Die Stellungnahme wird beachtet. Gemäß Abwägungsergebnis sind keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen zu veranlassen.**

17 : 0

#### **7. Landratsamt Erding, FB 42-1 Untere Naturschutzbehörde (21.09.2023)**

Der Markt Isen beabsichtigt an der südlichen Ortseinfahrt nach Isen die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes.

Der Geltungsbereich von ca. 2 ha wird bisher im Wesentlichen als Grünlandfläche landwirtschaftlich genutzt.

Wird im Wege der Bauleitplanung auf Fläche im Geltungsbereich einer Landschaftsschutzgebietsverordnung, die einem naturschutzrechtlichen Bauverbot unterliegen, die Möglichkeit einer baulichen Nutzung eröffnet, scheidet die Planung nicht an § 6 Abs. 2 BauGB, wenn eine Befreiung von dem Bauverbot in Betracht kommt.

Rein rechtlich betrachtet muss also entweder eine Herausnahme aus dem LSG erfolgen oder eine sog. Befreiungslage vorliegen.

Der Markt Isen beabsichtigt eine Befreiung von den Vorgaben der Landschaftsschutzgebietsverordnung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG anzustreben.

Für die Befreiungslage gelten folgende Voraussetzungen, die der Markt Isen nachweisen muss:

- Geringfügige Bebauung zur Ortsabrundung
- Tangiert das LSG nur am Rand
- Zeigt Abschluss der baulichen Entwicklung in Richtung Schutzgebiet auf
- Schutzzweck muss weiterhin erreichbar sein
- Überwiegendes, öffentliches Interesse
- Keine vernünftigen und zumutbaren Varianten außerhalb des LSG

Die Voraussetzungen für eine sog. „Befreiungslage“ werden in der Begründung unter Punkt 3.4 aufgeführt und begründet.

Die Untere Naturschutzbehörde stellt im Rahmen der gegenständlichen Fachstellenbeteiligung die Befreiungslage gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Aussicht.

Die artenschutzrechtliche Thematik wird im Umweltbericht unter Punkt 4.4.2 behandelt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden können.

Die im Umweltbericht aufgeführten Kompensationsfaktoren und der daraus resultierende Ausgleichflächenbedarf für diesen Eingriff, wurden richtig bzw. sachgerecht berechnet und begründet.

Durch die Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird der Kompensationsfaktor an der untersten Faktorengrenze festgelegt.

Die verbleibenden Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb des Geltungsbereichs als artenreicher Grünstreifen umgesetzt, sowie von zwei bereits aufgewerteten Ökokontoflächen des Marktes Isen abgebucht.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde besteht mit dem gegenständlichen Bebauungsplan für das Gebiet „Südliche Haager Straße“ somit Einverständnis.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des Landratsamts Erding, FB 42-1 Untere Naturschutzbehörde, Einverständnis mit dem Bebauungsplan für das Gebiet „Südliche Haager Straße“ besteht und dass im Rahmen der gegenständlichen Fachstellenbeteiligung die Befreiungslage gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Aussicht gestellt wird.**

**17 : 0**

#### **10. Landratsamt Erding, FB 12 Liegenschaftsverwaltung (19.09.2023)**

Wie bereits mit Stellungnahme vom 22.08.2023 möchte der FB 12 auf folgendes hinweisen: Westlich des Planbereiches verläuft die Kreisstraße ED 23. Wir wollen darauf hinweisen, dass bei der Pflanzung von Bäumen an Kreisstraßen nach RAL, RPS 2009 und RAST bestimmte Mindestabstände zwischen Baum und Fahrbahnrand einzuhalten sind.

Zu berücksichtigen sind neben den Sicherheitsräumen auch die Sichtfelder. Bei Neupflanzungen ist darauf zu achten, dass sowohl die Haltesichtweiten auf der durchgehenden Fahrbahn als auch die Anfahrsichten (Sichtdreiecke bei Einmündungen/Kreuzungen/Zufahrten) freigehalten werden.

Zudem ist zur Bepflanzung des Straßenkörpers gem. Art. 30 BayStrWG nur der Träger der Straßenbaulast befugt.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit fordern wir jedoch grundsätzlich den Verzicht einer Neuanlage von Bäumen an der ED 23. Für den Fall, dass trotzdem Baumpflanzungen im Bereich der ED 23 realisiert werden sollen, sind diese in jedem Fall mit dem Staatlichen Bauamt sowie dem Landkreis (Fachbereich 12 — Liegenschaftsverwaltung) im Vorfeld abzustimmen.

#### **Abwägung:**

Die Lage der Baumstandorte im Entwurf des Bebauungsplans wurde im Vorfeld der Beteiligung mit dem Landratsamt abgestimmt. Im Rahmen der Erschließungsplanung hat sich allerdings herausgestellt, dass die Baumstandorte und die hierfür erforderlichen Pflanzgruben entlang der Kreisstraße wegen vorhandener Erdgas- und Hochspannungsleitungen auch unter Verwendung sogenannter Wurzelvorhänge wegen der erforderlichen Pflanzgruben nicht realisiert werden

können. Dies gilt auch für Großsträucher.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Planzeichnung entfallen die bisher entlang der Kreisstraße vorgesehenen Baumstandorte.**

**17 : 0**

**11. Landratsamt Erding, FB 12 Abfallwirtschaft (22.09.2023)**

Dieser Stellungnahme ist ein Merkblatt beigelegt, welches zum Thema Befahrung mit Müllfahrzeugen Orientierung bieten soll.

Mit Bezug auf die Ausführungen im Merkblatt ist festzuhalten, dass die Stichstraße im Süden des Planungsgebiets über keine Wendemöglichkeit für Müllsammelfahrzeuge verfügt. Die Abfallbehältnisse sind an den Leerungstagen im Bereich der T-Kreuzung im Osten des Planungsgebiets bereitzustellen.

Die Wendeanlage im Nordosten des Planungsgebiets ist als Wendeschleife geplant. Als Wendeschleife ist sie für Müllsammelfahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert. Abhilfe könnte hier die Ausführung als Wendehammer schaffen. Auch die Ermöglichung des regelmäßigen Durchfahrens des verkehrsberuhigten Bereichs mit Müllsammelfahrzeugen kann eine Befahrung des nördlichen Bereichs des Planungsgebiets mit Müllsammelfahrzeugen und damit eine ortsnahe Leerung der Abfallbehältnisse ermöglichen. Andernfalls müssten die Anlieger von dort die Abfallbehältnisse an der Durchgangsstraße oder im Bereich der T-Kreuzung im Osten des Planungsgebiets zur Leerung bereitstellen.

Letztlich wäre auch das Wenden der Müllsammelfahrzeuge im Bereich der Wendeschleife unter Nutzung der Verbindungsstraße zum verkehrsberuhigtem Bereich denkbar. Dies ist aber endgültig erst bei genauer Festlegung von Abmessungen und Lage der Grüninsel in der Wendeschleife beurteilbar.

Generell und im Besonderen bei Tonnensammelplätzen könnte über die Festlegung von Bereitstellungsräumen für die Abfallsammelbehältnisse erwogen werden. Diese sollten dann an einer möglichen Abfuhrstrecke von Müllsammelfahrzeugen liegen.

**Abwägung:**

Die Dimensionierung der Verkehrsflächen wurde durch das Ingenieurbüro Schelzke geprüft. Demnach sind auf Grundlage des Bebauungsplanentwurfs für Müllfahrzeuge ausreichende Wendemöglichkeiten umsetzbar.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Abwägungsergebnis sind keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen zu veranlassen.**

**17 : 0**

**13. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (09.10.2023)**

Für die Beteiligung an o.a. Planungsverfahren bedanken wir uns und nehmen als Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten lediglich aus landwirtschaftlicher Sicht – seitens Frau Festner - Stellung, da forstfachlich-wald-rechtlich keine Einwände oder Anregungen vorliegen. Wir verweisen auf unser Schreiben AELF-EE-F2-4612-66-9-4 vom 07.09.2022.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass der überplante Bereich derzeit als Dauergrünland genutzt wird. Durch die Planung geht für die Landwirtschaft wertvolle Nutzfläche unwiederbringlich verloren.

Auf die Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung und deren Duldung wurde in der Satzung bereits hingewiesen. Unter C, Hinweise, Punkt 9.3, sollte noch Folgendes ergänzt werden:

Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, auch über das übliche Maß hinausgehend, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.

Auf die Einhaltung der Grenzabstände bei der Pflanzung von Bäumen zu landwirtschaftlichen Grundstücken wurde in der Satzung bereits hingewiesen.

Die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche dürfen die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen nicht negativ bezüglich der Bearbeitung beeinflussen.

Die Erschließung (Befahrbarkeit angrenzender Wege mit modernen Arbeitsmaschinen und -geräten) und Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen gesichert bleiben.

Es muss auch sichergestellt sein, dass durch die vorliegende Planung, die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe in ihrem Bestand und in ihrer weiteren betrieblichen Entwicklung nicht behindert und eingeschränkt werden.

#### **Abwägung:**

Der Hinweis C 9.3 wird wie folgt ergänzt:

Im Anschluss an den Planungsbereich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

Es kann daher zu unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen, auch an Sonn- und Feiertagen sowie zwischen 22:00 und 06:00 Uhr kommen. Diese sind von den Bewohnern des Wohngebiets zu dulden.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Erreichbarkeit und Bearbeitbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Von einer Einschränkung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe ist nicht auszugehen.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine Ergänzung der textlichen Hinweise.**

**17 : 0**

#### **16. Staatliches Bauamt Freising (06.10.2023)**

Sie haben uns den Bebauungsplan „Haager Straße Süd“, sowie die 28. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 27.09.2022 zur Stellungnahme vorgelegt.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes/Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes keine Einwände, wenn die Punkte unserer Stellungnahme vom 07.09.2022 mit dem Zeichen S1200-4622-Isen/ED weiterhin beachtet werden. Diese Stellungnahme behält Ihre Gültigkeit.

Ausgenommen ist der Punkt „Geh- und Radwege“. Wie bereits mit der Gemeinde Isen besprochen, kann der geplante Gehweg ohne den 2,50 m breiten Trennstreifen bzw. ohne Abgrenzung zum Fahrbahnrand geplant und errichtet werden.

Die Kosten für den Bau, den Unterhalt, den Winterdienst und die Verkehrssicherung der außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenzen längs der Straße verlaufender Geh- und Radweg hat die Kommune zu übernehmen.

Hierüber ist ebenso eine Vereinbarung abzuschließen und eine detaillierte Planung erforderlich (auch für die geplante Querungshilfe für Fußgänger).

Die Baumpflanzungen entlang der Kreisstraße ED23 sind mit dem Landkreis Erding abzustimmen.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Stellungnahme vom 07.09.2022 wurde in der Planung berücksichtigt. Weitere Ergänzungen oder Änderungen der Planunterlagen sind nicht zu veranlassen.**

**17 : 0**

**19. Bayerischer Bauernverband (04.10.2023)**

Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 08.09.2022 gilt weiterhin. Das gilt gleichermaßen für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Südliche Haager Straße" und die Aufstellung der 28. Flächennutzungsplanänderung.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands wurde gemäß Abwägungsergebnis vom 27.09.2022 im Entwurf des Bebauungsplans beachtet. Weitere Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplans sind nicht zu veranlassen.**

**17 : 0**

**38. Deutsche Telekom Technik GmbH (27.09.2023)**

Unsere Stellungnahme vom 29.08.22 gilt unverändert weiter.

Um unsere Termine und Systeme zu pflegen und eine Planung und Berechnung der Wirtschaftlichkeit für Ihr Neubaugebiet und folglich auch die richtige Produktauswahl für unsere Kunden sicherzustellen, bitten wir Sie die beigefügte Anlage „Eckdaten zum Neubaugebiet“, auch wenn noch nicht alle Daten bekannt sind, baldmöglichst an uns zurück zu senden bzw. an den Vorhabensträger weiterzuleiten.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.**

**17 : 0**

**21. Handwerkskammer für München und Oberbayern (09.10.2023)**

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Äußerung zu o.g. Planvorhaben.

Die Marktgemeinde Isen möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiet schaffen um den hohen Bedarf an Wohnraum zu bedienen. Im südlichen Bereich des Plangebiets sind neben Wohnnutzung auch verträgliches Gewerbe vorgesehen. Die Fläche war bisher als Fläche für Landwirtschaft festgesetzt und wird zukünftig als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Grundsätzlich bestehen von unserer Seite aus keine Einwände. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass sich angrenzend an das Plangebiet gewerbliche Nutzungen und Handwerksbetriebe befinden, die im Zuge der weiteren Planungen und damit verbundenen heranrückenden Wohnbebauung nicht in ihrem Bestand und Wirtschaften eingeschränkt oder sogar gefährdet werden dürfen. Bei einem Heranrücken durch neu hinzukommende (Wohn)Baunutzungen muss grundsätzlich sichergestellt werden, dass sich daraus keine negativen Auswirkungen für bestandskräftig genehmigte Betriebe in der baulichen Umgebung ergeben, was deren ordnungsgemäßen Betriebsablauf betrifft, aber auch angemessene Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Unternehmen einschließt. Vielmehr ist sicherzustellen, dass sich daraus keine negativen Auswirkungen für bestandskräftig genehmigte Betriebe in der baulichen Umgebung ergeben, was deren ordnungsgemäßen Betriebsablauf betrifft, aber auch angemessene Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Unternehmen einschließt. Vielmehr ist sicherzustellen, dass für diese die mit

dem Bestandsschutz garantierte, notwendige Flexibilität vor Ort gewahrt bleibt, die nicht nur einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf gewährleistet, sondern auch angemessene betriebliche Weiterentwicklungen oder ggf. Nutzungsänderungen umfasst. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die von den Betrieben ausgehenden betriebsüblichen Emissionen (Lärm, Geruch etc.) einschließlich des zugehörigen Betriebsverkehrs.

**Abwägungsvorschlag:**

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung (Möhler + Partner Ingenieure AG, Bericht Nr. 700-6594 vom 14.02.2022) erstellt. Die Betrachtung der Vorbelastung durch Anlagen und Betriebe außerhalb des Plangebietes kommt zu dem Schluss, dass die Immissionsrichtwerte und die Spitzenpegelkriterien der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete im Plangebiet eingehalten werden. Somit ist nicht davon auszugehen, dass die neue Wohnbebauung die bestehenden gewerblichen Nutzungen in ihrem Betrieb einschränkt.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Abwägungsergebnis ist keine Änderung oder Ergänzung der Planunterlagen erforderlich.**

17 : 0

**24. Wasserzweckverband der Mittbachgruppe (10.10.2023)**

In dem vom Bebauungsplan betroffenen Gebiet gestaltet sich die Versorgungssituation mit Trink- und Brauchwasser derzeit wie folgt.

Der Wasserzweckverband der Mittbachgruppe betreibt zwischen der Siedlung Am Römerweg und dem Ortsteil Gmain eine Wasserversorgungsleitung Az DN 150 (siehe Lageplan), die durch das vom Bebauungsplan betroffene Gebiet verläuft. Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen müsste deshalb eine neue Wasserversorgungsleitung durch das geplante Baugebiet verlegt werden und an geeigneter Stelle wieder eine Anbindung auf die in Richtung Gmain verlaufende Wasserleitung Az DN 150 erfolgen. Die Erschließung durch die öffentliche Wasserversorgung kann hier generell als gesichert angesehen werden.

Bezüglich des Brandschutzes können wir Ihnen mitteilen, dass an geeigneten Stellen entsprechend dem DVGW Regelwerk W 405 Unter- bzw. Überflurhydranten errichtet werden.

Wir hoffen Ihnen mit unserer Stellungnahme für die weiteren Planungen gedient zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die auch künftig erforderliche Anbindung der Hauptwasserleitung wird durch den Markt Isen als derzeitigen Grundstückseigentümer im Rahmen der Veräußerung des Grundstücks sichergestellt.**

**Beschlüsse zum Verfahren**

17 : 0

**Beschluss:**

Die getroffenen Einzelabwägungen zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden hiermit zusammenfassend bestätigt.

Die Hinweise werden entsprechend des Abwägungsvorschlags berücksichtigt und es erfolgt eine Überarbeitung von Satzung und Begründung des Bebauungsplanes.

Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Haager Straße Süd“ in der Fassung vom 24.10.2023 als Satzung.

**Abstimmungsergebnis:**

**17 : 0**

### Sachverhalt:

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 08.09.2023 bis einschließlich 09.10.2023 statt.

### **ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG**

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

### **BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

#### **Abgegebene Stellungnahmen ohne Anregungen oder Hinweise:**

1	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde	Schreiben vom 12.09.2023
3	Regionaler Planungsverband München	Schreiben vom 09.10.2023
17	Wasserwirtschaftsamt München	Schreiben vom 09.10.2023
18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr	Schreiben vom 08.09.2023
22	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	Schreiben vom 28.09.2023
27	Gemeinde Hohenlinden	Schreiben vom 14.09.2023
30	Gemeinde Sankt Wolfgang	Schreiben vom 26.09.2023
31	Gemeinde Forstern	Schreiben vom 21.09.2023
36	bayernets GmbH	Schreiben vom 08.09.2023
39	Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	Schreiben vom 11.09.2023
43	Deutscher Wetterdienst	Schreiben vom 06.10.2023
44	Erzbischöfliches Ordinariat	Schreiben vom 08.09.2023

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat Isen nimmt zur Kenntnis, dass o.g. Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden keine Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweise zu den gegenständlichen Planungen vorzubringen haben bzw. deren Belange durch die gegenständlichen Planungen nicht berührt sind.

**17 : 0**

#### **Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen:**

##### **2. Regierung von Oberbayern, Brand- und Katastrophenschutz (11.09.2023)**

Bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – der Löschwasser-

bedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehemaligen Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz festzustellen und ggf. durch den Ausbau der abhängigen Wasserversorgung (Hydrantennetz) entsprechend den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – und/oder der unabhängigen Wasserversorgung (z.B. unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 o.ä.) bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat zu überprüfen und zu sichern.

Im Übrigen verweisen wir auf die "Planungshilfen für die Bauleitplanung", Fassung 2020/2021, herausgegeben von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 35 -Brandschutz-.

Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen zu veranlassen.**

17 : 0

#### **13. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (09.10.2023)**

Für die Beteiligung an o.a. Planungsverfahren bedanken wir uns und nehmen als Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten lediglich aus landwirtschaftlicher Sicht – seitens Frau Festner - Stellung, da forstfachlich-wald-rechtlich keine Einwände oder Anregungen vorliegen. Wir verweisen auf unser Schreiben AELF-EE-F2-4611-64-5-5 vom 07.09.2022.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass der überplante Bereich derzeit als Dauergrünland genutzt wird. Durch die Planung geht für die Landwirtschaft wertvolle Nutzfläche unwiederbringlich verloren.

Wie Sie bereits zum Teil im Umweltbericht unter Punkt 4.6.1 Landwirtschaft festgehalten haben, sind die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub, Licht und Erschütterungen, auch über das übliche Maß hinausgehend, zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt. Die Bauwerber sind auf diesen Umstand hinzuweisen.

Bepflanzungen entlang von landwirtschaftlichen Grundstücken bzw. Ortsrandeingrünungen sind so durchzuführen, dass bei der Nutzung keine Beeinträchtigungen, vor allem durch Schatteneinwirkung und Wurzelwerk, entstehen. Außerdem sind die Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 AGBGB zu berücksichtigen.

Die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche dürfen die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen nicht negativ bezüglich der Bearbeitung beeinflussen.

Die Erschließung (Befahrbarkeit angrenzender Wege mit modernen Arbeitsmaschinen und -geräten) und Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen gesichert bleiben.

Es muss auch sichergestellt sein, dass durch die vorliegende Planung, umliegende landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und in ihrer weiteren betrieblichen Entwicklung nicht behindert und eingeschränkt werden.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir zur Verfügung. Bitte nutzen Sie dafür unsere Poststelle <poststelle@aelf-ee.bayern.de >, da ansonsten eine Bearbeitung in meiner Abwesenheit nicht gewährleistet ist bzw. die formale und erforderliche Beteiligung aller hiesigen Ressorts nicht zeitgerecht erfolgen kann.

#### **Abwägungsvorschlag:**

In der textlichen Begründung wird bereits darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Immissionen von den Bewohnern des Wohngebiets zu dulden sind. Dies wird dahingehend konkretisiert, dass Immissionen auch in der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen auftreten können.

Die Erreichbarkeit und Bearbeitbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Von einer Einschränkung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe ist nicht auszugehen.

Die weiteren Hinweise werden auf Ebene des Bebauungsplans beachtet.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine Ergänzung der textlichen Begründung.**

**17 : 0**

**16. Staatliches Bauamt Freising (06.10.2023)**

Sie haben uns den Bebauungsplan „Haager Straße Süd“, sowie die 28. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 27.09.2022 zur Stellungnahme vorgelegt.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes/Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes keine Einwände, wenn die Punkte unserer Stellungnahme vom 07.09.2022 mit dem Zeichen S1200-4622-Isen/ED weiterhin beachtet werden. Diese Stellungnahme behält Ihre Gültigkeit.

Ausgenommen ist der Punkt „Geh- und Radwege“. Wie bereits mit der Gemeinde Isen besprochen, kann der geplante Gehweg ohne den 2,50 m breiten Trennstreifen bzw. ohne Abgrenzung zum Fahrbahnrand geplant und errichtet werden.

Die Kosten für den Bau, den Unterhalt, den Winterdienst und die Verkehrssicherung der außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenzen längs der Straße verlaufender Geh- und Radweg hat die Kommune zu übernehmen.

Hierüber ist ebenso eine Vereinbarung abzuschließen und eine detaillierte Planung erforderlich (auch für die geplante Querungshilfe für Fußgänger).

Die Baumpflanzungen entlang der Kreisstraße ED23 sind mit dem Landkreis Erding abzustimmen.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Stellungnahme vom 07.09.2022 wurde in der Planung berücksichtigt. Weitere Ergänzungen oder Änderungen der Planunterlagen sind nicht zu veranlassen.**

**17 : 0**

**19. Bayerischer Bauernverband (04.10.2023)**

die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 08.09.2022 gilt weiterhin.

Das gilt gleichermaßen für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Südliche Haager Straße" und die Aufstellung der 28. Flächennutzungsplanänderung.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands wurde gemäß Abwägungsergebnis vom 27.09.2022 im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung beachtet. Weitere Änderungen und Ergänzungen sind nicht zu veranlassen.**

**17 : 0**

**21. Handwerkskammer für München und Oberbayern**

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Äußerung zu o.g. Planvorhaben.

Die Marktgemeinde Isen möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiet schaffen um den hohen Bedarf an Wohnraum zu bedienen. Im

südlichen Bereich des Plangebiets sind neben Wohnnutzung auch verträgliches Gewerbe vorgesehen. Die Fläche war bisher als Fläche für Landwirtschaft festgesetzt und wird zukünftig als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Grundsätzlich bestehen von unserer Seite aus keine Einwände. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass sich angrenzend an das Plangebiet gewerbliche Nutzungen und Handwerksbetriebe befinden, die im Zuge der weiteren Planungen und damit verbundenen heranrückenden Wohnbebauung nicht in ihrem Bestand und Wirtschaften eingeschränkt oder sogar gefährdet werden dürfen. Bei einem Heranrücken durch neu hinzukommende (Wohn)Baunutzungen muss grundsätzlich sichergestellt werden, dass sich daraus keine negativen Auswirkungen für bestandskräftig genehmigte Betriebe in der baulichen Umgebung ergeben, was deren ordnungsgemäßen Betriebsablauf betrifft, aber auch angemessene Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Unternehmen einschließt. Vielmehr ist sicherzustellen, dass sich daraus keine negativen Auswirkungen für bestandskräftig genehmigte Betriebe in der baulichen Umgebung ergeben, was deren ordnungsgemäßen Betriebsablauf betrifft, aber auch angemessene Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Unternehmen einschließt. Vielmehr ist sicherzustellen, dass für diese die mit dem Bestandsschutz garantierte, notwendige Flexibilität vor Ort gewahrt bleibt, die nicht nur einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf gewährleistet, sondern auch angemessene betriebliche Weiterentwicklungen oder ggf. Nutzungsänderungen umfasst. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die von den Betrieben ausgehenden betriebsüblichen Emissionen (Lärm, Geruch etc.) einschließlich des zugehörigen Betriebsverkehrs.

#### **Abwägungsvorschlag:**

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung (Möhler + Partner Ingenieure AG, Bericht Nr. 700-6594 vom 14.02.2022) erstellt. Die Betrachtung der Vorbelastung durch Anlagen und Betriebe außerhalb des Plangebietes kommt zu dem Schluss, dass die Immissionsrichtwerte und die Spitzenpegelkriterien der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete im Plangebiet eingehalten werden. Somit ist nicht davon auszugehen, dass die neue Wohnbebauung die bestehenden gewerblichen Nutzungen in ihrem Betrieb einschränkt.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Abwägungsergebnis ist keine Änderung oder Ergänzung der Planunterlagen zu veranlassen.**

**17 : 0**

#### **Beschluss:**

Die getroffenen Einzelabwägungen zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden hiermit zusammenfassend bestätigt.

Auf Grund der getroffenen Abwägungsbeschlüsse ist keine Planänderung veranlasst.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Isen wird einschließlich Begründung in der Fassung vom 24.10.2023 festgestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt Erding die Genehmigung zu beantragen.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 0**

### **TOP 7 Neuerlass der Hundesteuersatzung des Marktes Isen**

#### **Sachverhalt:**

Die Hundesteuer kann auf Grund des Steuerfindungsrechts nach Art. 3 des Kommunalen Abgabengesetz (KAG) erhoben werden. Jede Gemeinde entscheidet für sich, ob sie das Halten

von Hunden besteuert.

Die aktuelle Hundesteuersatzung des Marktes Isen vom 26.07.2006, in Kraft seit 01.01.2007 soll nun anhand der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erlassenen Mustersatzung überarbeitet werden.

Gleichzeitig sollen die Steuersätze für die Haltung von Hunden nach oben angepasst werden. Neu hinzu kommt ein Steuersatz für Kampfhunde.

Derzeit gilt ein einheitlicher Steuersatz von 40 € je gehaltenen Hund. In der Satzung sind Regelungen für die Steuerfreiheit und einer Steuerermäßigung enthalten.

Die Steuersätze sollen nun wie folgt angepasst werden:

Für den ersten Hund	60 €
Für den zweiten Hund	100 €
Für jeden weiteren Hund	150 €
Für jeden Kampfhund	200 €

Die jährlichen Einnahmen betragen derzeit 13.000 €. Die Einnahmen nach der geplanten Erhöhung der Steuersätze betragen voraussichtlich 22.000 €.

Gemäß § 5 Abs. 2 der neuen Mustersatzung werden Kampfhunde wie folgt definiert:

„Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.“

Grundsätzlich liegt es im Ermessen der Gemeinde, welche Regelung sie in Bezug auf Kampfhunde in ihrer Hundesteuersatzung treffen will. Übernimmt die Gemeinde den Wortlaut aus der aktuellen Mustersatzung, so sind Halter von Kategorie 2-Kampfhunden unabhängig vom Vorliegen eines Negativzeugnisses stets mit dem Kampfhundesteuersatz zu veranlagern. Nach dem Sicherheitsrecht ist für die Erlaubnis für das Halten von Kategorie 2-Kampfhunden jedoch zwingend die Vorlage eines Negativzeugnisses notwendig.

Der BayVGH bestätigte die Zulässigkeit der im Satzungsmuster getroffenen Regelung, auch die Haltung von Kampfhunden der Kategorie 2 dem Kampfhundesteuersatz unabhängig vom Vorliegen eines Negativzeugnisses zu unterwerfen.

Ist dies vom Satzungsgeber nicht gewollt, so ist eine Abweichung von der Mustersatzung rechtlich möglich. § 5 Abs. 2 der Mustersatzung müsste dann durch folgenden Halbsatz am Ende ergänzt werden: „, soweit nicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung nachgewiesen wurde, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen.“

In diesem Fall würde der Kampfhundesatz jedoch ins Leere laufen. Die mit dem erhöhten Steuersatz verbundene Lenkungswirkung – namentlich das Zurückdrängen der Kampfhundehaltung – wird daher gegen Null tendieren.

Die Ermäßigung für die sogenannte Züchtersteuer für die Haltung von Hunden zu Zuchtzwecken entfällt in der neuen Satzung. Die gewerbsmäßige Zucht bleibt jedoch auch nach der neuen Mustersatzung steuerfrei (vgl. § 2 Nr. 1).

Zudem entfällt der Ermäßigungstatbestand für die Hundehaltung in Weilern. Ermäßigt bleibt lediglich die Haltung von Hunden in Einöden vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1).

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Satzung:

## **Satzung für die Erhebung der Hundesteuer**

### **(Hundesteuersatzung – HStS)**

vom . . .

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Isen folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Steuertatbestand**

<sup>1</sup>Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. <sup>2</sup>Maßgebend ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

#### **Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
  - a. Hunden in Tierhandlungen,
  - b. Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,

#### **§ 3**

#### **Steuerschuldner, Haftung**

(1) <sup>1</sup>Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. <sup>2</sup>Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. <sup>3</sup>Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. <sup>4</sup>Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

#### **§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) <sup>1</sup>Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. <sup>2</sup>Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) <sup>1</sup>Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. <sup>2</sup>Mehrbeträge werden nicht erstattet.

#### **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) <sup>1</sup>Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	60 Euro,
für den zweiten Hund	100 Euro,
für jeden weiteren Hund	150 Euro,
für jeden Kampfhund	200 Euro.

<sup>2</sup>Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. <sup>3</sup>Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) <sup>1</sup>Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. <sup>2</sup>Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

#### **§ 6 Steuerermäßigungen**

(1) <sup>1</sup>Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. <sup>2</sup>Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

<sup>2</sup>Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. <sup>2</sup>Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

## § 7

### Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) <sup>1</sup>Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. <sup>3</sup>In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. <sup>5</sup>Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach **§ 2 Nr. 7 und 8** und keine Steuerermäßigung gewährt.

## § 8

### Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder - wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird - mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## § 9

### Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am **01. April** eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch **einen Monat** nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

## § 10

### Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) <sup>1</sup>Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. <sup>2</sup>Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) <sup>1</sup>Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. <sup>2</sup>Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

## § 11

### Datenschutz

<sup>1</sup>Sofern aufgrund dieser Satzung Daten gemäß § 13 oder 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben oder verarbeitet werden, werden die Betroffenen gesondert darauf hingewiesen.

<sup>2</sup>Die aufgrund dieser Satzung erhobenen Daten werden ausschließlich verarbeitet, um den Zweck dieser Satzung zu erfüllen. <sup>3</sup>Seitens der verantwortlichen Stelle wird die ordnungsgemäße Verarbeitung gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen (Bayerisches Datenschutzgesetz – BayDSG- i.V.m. DSGVO) versichert. <sup>4</sup>Eine Verarbeitung zu einem anderen Zweck bedarf ausdrücklich der Zustimmung des Betroffenen durch Einwilligung.

## § 12

### Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 tritt die Hundesteuersatzung vom 26. Juli 2006 außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 0**

<b>TOP 8</b>	<b>Neuerlass der Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Isen</b>
--------------	--

### Sachverhalt:

Die Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Isen wurde zum 01.04.2012 neu erlassen. Anlage zur Kostensatzung ist das Kommunale Kostenverzeichnis des Marktes Isen (KommKVz), welches nun nach einem Muster des Bayerischen Gemeindetages einer kommunalen Kostensatzung mit kommunalem Kostenverzeichnis überarbeitet wurde. Das Muster des Bayerischen Gemeindetages ergänzt das vom Bayerischen Innenministerium herausgegebene amtliche Muster um typische, nach der Auffassung des Bayerischen Gemeindetages verwaltungskostenpflichtige Amtshandlungen im Bereich der öffentlichen Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Die Gebührenrahmen des Kommunalen Kostenverzeichnisses wurden entsprechend der Mustersatzung überarbeitet. Die Gebühren werden innerhalb der vorgegebenen Rahmen nach jedem Einzelfall festgelegt.

### Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Satzung:

### **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten**

**für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis  
des Marktes Isen**

**Kostensatzung**

Der Markt Isen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1**

Der Markt Isen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz) das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5 € bis 25.000 €.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. März 2012 außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 0**

**TOP 9 Bekanntgaben und Anfragen**

**Diskussionsverlauf:**

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde nichts vorgetragen.

Erste Bürgermeisterin Hibler schließt um 22:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Vorsitzende

Irmgard Hibler  
Erste Bürgermeisterin



Martin Baumgartner